

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1797

37 (11.9.1797)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-753449](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-753449)

Numr. 37. Montags, den 11ten September 1797.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten.

Advertissements.

1 Da Zeithero verschiedentlich alte Land- und Wasser-Bau-Rechnungen bey den Königl. Bau-Cassen zur Bezahlung eingereicht worden, und dadurch leicht Confusion bey den Rechnungen des laufenden Etats-Jahres veranlaßet wird, so werden alle diejenigen, so noch für gelieferte Bau-Materialien für Arbeiten und sonst, sowohl wegen Königl. Land- als Wasser-Bauten in dieser Provinz, gegründete Forderungen haben möchten, hierdurch aufgefordert und angewiesen, längstens binnen sechs Wochen, bey Verlust ihrer Ansprüche und Forderungen, sich damit zu melden, und die attestirten Rechnungen bey den Königl. Kassen zeitig zu übergeben. Signatum Aurich, am 18ten August. 1797.

Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2 Da die auf May 1798 pachtlos werdenden Domainen-Stücke im Amte Leer, nemlich:
die beiden kleinen Plätze zu Mariencoer im Nieder-Heiderland, nebst einem kleinen Saun Landes,
das sogenannte Jan Otten Land, in 9 verschiedenen Parcelen bestehend, und der kleine Sand beim Thebinger Vorwerk
anderweit öffentlich verpachtet werden sollen, und dazu Terminus auf den 13ten September cur. angesetzt worden; so wird solches, und daß die beiden kleinen Plätze zu Mariencoer sowohl Stückweise zu einzelnen Stücklanden, als im Ganzen ausgedoten, und nachher das vorthellhafteste gewählt werden soll, dem Publico hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und können die Pachtlustigen sich am gedachten Tage, als am Mittwoch, Morgens um 10 Uhr auf dem Amtshause zu Leer einfinden, Conditiones vernehmen und ihr Gebot thun.

Signatum Aurich, am 21sten August. 1797.

Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3 Es sollen den 21sten September des Vormittags um 10 Uhr auf dem Amtshause zu Stüchhausen, einige auf May 1798 aus der Pacht fallende Königl. Domainen im Amte Stüchhausen, als

De



Der Kiel-Kamp, das grosse Ettland die Spicker Wringe, der grosse Hdrn, die Jenne vor dem grossen Hdrn, und 12 Dachwert Deichland, auf anderweite 6 Jahre verpachtet werden. Es können sich also Pacht.üftige am gedachten Tage den 21sten m. fut. daselbst einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Murich, den 17ten August. 1797

Königl. Preuß. Ksfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

4 Da bemerkt worden, daß hin und wieder von Fuhrleuten und andern Privat-Personen, Post-Defraudationen begangen werden: So sehen sich die Ostfriesischen Postämter genöthiget, die darüber sprechende Verordnungen und Verbote dem Publico hiermit in Erinnerung zu bringen, nach welchen unter sagt ist:

- 1) Die Mitnehmung, Bestekung und Colligirung versiegelter Briefe, durch Fuhrleute, Schiffer, Reisende und andere Privat-Personen, bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Brief, sowol für denjenigen, der solchen bestellt, und eben soviel für den Absender.
- 2) Die Sammlung und Beförderung postpflichtiger Päckereyen, bis 40 Pfund und darunter, Schießpulver und lebendige Thiere ausgenommen, bey 50 Rthlr. Strafe, und allenfalls Confiscation der Waaren.
- 3) Transportirung der Gelder, bey 50 Rthlr. Strafe.
- 4) Das Zusammenpacken und Transportiren mehrerer Päckereyen vom postmäßigen Gewicht an verschiedene Kaufleute oder Empfänger bey 50 bis 100 Rthlr. Strafe.
- 5) Sind fremde von auswärtigen Orten einkommende Schiffer und Fuhrleute von diesem Verbot nicht ausgenommen, und haben solche im Detretungsfall die nemliche Strafe zu gewärtigen, und ob zwar
- 6) Den Postillions die heimliche Mitnehmung von Briefen, Geldern und Päcketen schon bey schwerer Strafe verboten, so haben doch diejenigen, welche diese zur Defraudation verleiten, Confiscation der Sachen, und noch oben drauf Strafe zu gewärtigen. Auch ist
- 7) Keinem Fuhrmann oder Vorspänner erlaubt mit Personen abzufahren, ohne zuvor einen Postzettel vom Postamt. des Orts gelöst zu haben, bey 22 Rthlr. Strafe. Die in der Stadt Emden wohnende Fuhrleute sind jedoch davon ausgenommen.

Da man nun künfftig auf alle dergleichen Defraudationen und Beeinträchtigungen des Königl. Postwesens genau vigiliren lassen will; so wird ein jeder hien mit gewarnt, sich vor Ungelegenheit und Strafe zu hüten.

Im August 1797.

Sämtliche Königl. Postämter in Ostfriesland.

5 In Gefolg des von den Landesständen bey der diesjährigen Landrechts-Versammlung dem Administrations-Collegio ertheilten Auftrags, werden alle und jede Landes-Einwohner, welche wegen Kriegeschäden und Kosten seit



1795. ohne Unterschied eine Indemnisation oder Vergütung zu verlangen befugt zu seyn vermehren, hiedurch aufgefodert, ihre desfallsige Rechnungen mit den gehörigen Beweisthümern binnen 4 Wochen vom heutigen Dato an, längstens gegen den 11ten October nächstkünftig, durch die Schätzmeister, Rotten oder Bauerrichter jeden Orts, dem Administrations-Collegio einzusenden, worauf alsdenn die niedergesezte Ständische Commission die Rechnungen untersuchen und ihr Gutachten darüber an die Stände bey der Landrechnungs-Versammlung im May 1798. abwarten wird, unter der Verwarnung, daß auf alle Rechnungen und Forderungen, welche in geachteter Frist nicht einkommen, bey dieser Commission nicht wird reservert werden. Lurich, den 6ten September 1797.

Königl. Preuss. Disses. Landschaftl. Administrations-Collegium.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Da bey auf den 22sten September angesehete Verkauf des Platzes auf der Hee bey Bunde von den Erben der weyl. Frau Rathswandtin de Pottere wiederum aufgerufen worden: so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

2 Am Mittwoch, den 20sten September, wollen weyl. Herren Rathsherrn de Pottere Frau Wittwe Eben

7 Grafen Landes unter Fergum, am Dwarstiefe belegen. 2 Kuhweiden in weyl. Weert Luppen Erben. 5 Grafen zu Cimpe. Eine jährliche Weehersdichheit, groß 69 Gulden, 1 Schaaf 2 1/2 Wirt in Gold, und um das 8te Jahr Weide in weyl. Herrn Hofrath Gross Erben Heerde in Erstum den Meistbietenden zu Fergum in des Vogten Wapens Behausung öffentlich verkaufen lassen.

3 Der Kaufmann Marten V. schoff ist willens sein in Leer an der Kirchstrasse stehendes Wohnhaus mit Zubehö, welches jetzt durch Uri Samuel Eohen sen. öffentlich bewohnt wird, am 20sten September auf dasiger Schule öffentlich verkaufen zu lassen.

4 Der Herr Camerarius Weber in Emden will voro nomine den auf St. Georgswold belegenen, von Albert Wolbers jetzt heuerlich gen. hi werdenden Platz, mit dem besonders angekauften Stücklande, das Breede Land genannt und auf Wenigermoor belegen, am 22sten Septemb. in des Gastwirts Beene Swalven Behausung in Bunde öffentlich in Erbpacht verkaufen lassen.

In Bunes in Leer ist willens seine beide daselbst an der Wester Ende liegende Wohnungen mit Zubehö, am 20sten September, auf dasiger Schule publice verkaufen zu lassen. Die Vererpachtsbedingungen, von dem oben erwähnten Platz sowohl, als die Verkauf-Conditiones wegen dieser Häuser, sind bei dem Ausmiener Schelten näher einzusehen.

Gerd



Gerb Boortmann in Leer will am 19ten September einige 20 früh mit Schwere-
 vende Rube des Nachmittags um 2 Uhr bei seinem Hause auf dem Pferdemarkt öffentlich
 verkaufen lassen.

5 Am 13ten September, als am Mittwoch, will Jürgen Jürjens Mannen in
 der Wahlen Lohne allerhand Frauenkleidungen und Leinwand, Gold und Silber, Por-
 cellain, eine Quantität Speck und was mehr vorkömmt, durch den Ausmieder Thoden
 von Welfen öffentlich verkaufen lassen.

6 Am 14ten September, als am Donnerstag, will Alje Meinen beym
 alten Eyl zu Norden, durch den Ausmieder Thoden von Welfen allerhand Hausrath,
 Betten und Leinwand, sodann allerhand Frauenkleidungen, Gold und Silber, öffent-
 lich ausmienen lassen.

7 Vermöge des im Amtshause zu Leer und beym Stadgericht zu Emden
 affigirten Subhastations-Patents, soll das, dem Berend Warner, Sohn des
 Meene Warne, hieselbst zustehende, von ersterem von dem Kaufmann Janne van
 Essen benährte, aus beyden Wohnungen bestehende Haus und Garten, zwischen
 den beyden Brunnen belegen, welches von verleideten Taxatoren auf 5940 Gulden
 eidlich gewürdigt worden, in dem mit obervormundschaftlicher Genehmigung abge-
 kürzten Termin den 11ten October cur. auf dem Amtshause zu Leer öffentlich feil ge-
 boten und dem Meistbietenden, vorbehältlich obervormundschaftlicher Approba-
 tion, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind den Patenten beygegeben und beym Ausmieder
 Scheiten einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 16ten August 1797.

8 Auf Befehl einer hiesigen Königl. hochpreislichen Krieger- und Do-
 malnen-Kammer sollen am 23ten dieses Monats, Vormittags um 9 Uhr, von Endes-
 unterzeichneten Commissarien die in dem hiesigen Königl. Schloß-Gebäude befindlichen
 alten und unbrauchbaren Bau-Materialien, bestehend aus mehreren anbrüchigen Bau-
 stämmen von verschiedener Länge und Stärke, einigen dreißig großen und kleinen alten
 englischen Fenstern, Kreuz- und Dachfenster Rahmen, mit und ohne Glas, alten Thü-
 ren, Lambries, einem incompleten Ofen, 2 incompleten Aufsätzen von Porcellain zu
 Ofen, einigen alten Thüren und Dachrinnen, imgleichen aus 7 Stücken Blankenburg-
 ger Marmor, so zu einer Camin Einfassung brauchbar, und endlich aus verschiednem
 alten Eisenwerk, als 11 Stück alten Ofen und Camin Platten von verschiedener Größe,
 einem eisernen Feuer Korb, einigen alten Ofen Thüren, Röhren und andern klei-
 nen Eisen- und Blechstücken, welche plus minus 3000 Pfund an Gewicht haben können,
 an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Liebhaber können also am gedachten Tage auf dem hiesigen Schloß-Hofe sich ein-
 finden, Conditiones vernehmen und ihr Gebot thun. Aurich, den 7ten Sept. 1797.

Bigore Commisionis

Baumgarten. Deuth.



9) Montag, den 2ten October, Vor- und Nachmittags und den folgenden Tagen, blos des Nachmittags, sollen sämtliche Mobilien der weiland Frau Kriegsräthin H. geler, nemlich Schränke, Tische, Stühle, Spiegel, Porcellain, Gläser, allerhand Art Küchengeräthe, Gardiencn, Rouleaux, zwey Wäschrollen, eine Portuhr, so dann ein Clavier mit Lauten- und Pauckenzug und mehrere sonstige Sachen, in ihrem Hause in Aulich öffentlich verkauft werden. — Zwey Tage vor der Auction kann ein jeder sämtliche Mobilien nach Belieben besehen.

Zugleich werden verschiedne Gemähde und nachstehende Bücher mit verkauft, als: 1) Zwey Predigten von Silberschlag. Berlin, 1777. 2) Der heilige Brautschmuck der Hochzeit des Lammes, von Campe. Bremen, 1732. 3) Campens Catechismus. Bremen, 1761. 4) Silberschlag, das von Christo gestiftete Gedächtnißmahl. Berlin, 1774. 5) 4 Berliner genealogische Kalender. 6) Eine Hamburger Bibel mit eingedructen Kupfern. 7) Eine Holländische Bibel ohne Titel. 8) G. H. H. Gedichte. Breslau, 1735. 9) Voot Niedersächsisches Kochbuch. 10) Anweisung verschiedne Speisen ic. zuzubereiten. Stettin, 1782. 11) Histoire choisies de la Bible, par Hubner. 1784. 12) Verhandeling van de Vrede der Seele. Amsterd. 1705. 13) Biarda D. f. f. Geschichte, 1ster und 2ter Band. 14) Kunck's D. f. f. Chronick, 7 Bände; es fehlt der 6te Band. 15) Glaubensbekenntnis des Kronprinzen von Preussn, vom Hofprediger Sack. Berlin, 1781. 16) Gedichte von S. Martini, geb. Freesen. Minden, 1794. 17) Christliche Lehre im Zusammenhang Aulich, 1795. 18) Rabeners Satzen, 1ster, 2ter und 4ter Theil; in 2 Bänden. 19) D. f. f. Mannigfaltigkeiten, von 1784. 85. 86. 20) Freslinghausen Gesangbuch. Halle, 1791. 21) Eine Hallische Bibel. 1708. 22) Broocke irdisches Vergnügen in Gott. 23) Freylinzshausen Gesangbuch. Halle, 1718. 24) Die Psalmen Davids. Bremen, 1711. 25) Camphausen Psalmen Davids, mit Noten. 26) Sacks verscheidigter Glaube der Christen. 27) Erste Beginnselen der Goddelyke Waarheden. 28) Hallbergs Lebensbeschreibung und Klins unterirdische Reisen. 29) Demonstration de l'existence de Dieu. 30) Oldenburgische Blätter vermischten Inhalts, 1stes, 2tes, 4tes, 5tes und 6tes Heft. 31) Gedächtnißrede auf den G. H. Imderath von der Hallen, von Waagener. 32) Ein geschriebenes Buch mit Vorschriften von Kunststücken. 33) Das Münz- und Uebermachungs-Edict. 34) Ein Stammbuch mit Gemählden. 35) Eine Hallische Bibel, in Corduan mit vergoldeten Schnitt. 1765. 36) La Sainte Bible, par Martin. 1726. 37) Das Brem. r. reformirte Gesangbuch, in groben Druck. 1777. 38) Sacks Predigten, 4 Theile, in einem Bande. 1726. 39) Das D. f. f. Gesangbuch. 1754. 40) Das Berliner neue lutherische Gesangbuch. 41) Coners Uebersetzungen, Gebete und Lieder. Aulich, 1796. 42) Der Heidelbergische Catechismus. 43) Labwassers Psalmen. 1695. 44) Campens Einleitung zum Geheimniß des Gnadenbandes. 45) Reine Gebruik van des H. Avondmaal. 46) Ravings Chronick. Aulich, 1745.



10 Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Mürich und bey dem Gerichte zu Ober'm affigirten Subhastations Patente mit Verkaufs Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissar Reuter zu Mürich einzusehen, und abschristlich zu haben sind, soll auf Justan; des Ferdinand Haussen zu Simonswolde, nachher des Heze Focken zu Erum Wittwe, Antje Haben, 1783 zu Sandhorst, von den im Bergmoor in der Kappler Hammrich belegenen 15 Diemathen, der lide Kamp genannt, istel, groß 2 1/7 Diemathen, die von Hans Ferdinands auf seinen Sohn Ferdinand Haussen zu Simonswolde, und von die em auf seine 4 Kinder,

- a) Kowentje Ferdinands, welche zu Emden an einen Soldaten verheirathet gewesen, und bey seiner Dejection nach Pefel ihm dahin geolact seyn soll.
- b) Die Aigte Ferdinands, welche als Dienstmagd nach Amsterdam gegangen seyn soll.
- c) Den Hans Ferdinands, welcher sich als ein Knabe von 12 Jahren entfernt haben soll.
- d) Des Mowquetier Diederich Gerhard Sassen Wittwe, Greetje Ferdinands zu Mürich,

angeblich ab intestato vererbet sind, eidl'ich gerüdiget, nach Abzug der Lasten auf 600 Guld. in Soede, am 1sten November d. J., Nachmittags 1 Uhr, in des Vogten Luemann Hauje zu Ripe öffentlich feil gebothen, und dem Weisbiihenden, indem auf die nachher etwa einkommenden Gebotbe nicht weiter reflectet wird, blös mit Vorbehalt amtgerichl. Approbation, zugeschlagen werden.

Zuzuleich werden alle, welche auf solches 1/7 der 15 Diemathen, oder auf dessen Kaufgeld, resp. ein Eigenthums den Extraa der Nutzung schmälendes Dienstrecht, Pfand- und sonstiges Real Recht haben, oder aus irgend einem Grunde der auf die oben angegebene Besizer vorzunehmenden Verdictigung des Besizers zu widersprechen sich berechtigt erachten mögten, hiedurch aufgesordert, ihre etwaige Gerechtfame, spätestens am 17ten November d. J. bey dem Amtgerichte Mürich anzumelden, widrigens sie auf ersösten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie obiges Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret, und die Besizer Titel auf gedachte Personen im Hypothequen Buche berichtiget werden sollen.

11 Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der dritte Termins Vicitationis des weyl. Koelf Janssen Wittwe und Erben Hauses und Gartens c. a. zu Campen, sodann 3 Grafen Landes unter Loquard, 1 1/2 und 1/2 Grafen unter Campen, vom 1sten auf den 19ten dieses verlegt s. n, in welchem Kaufstuge sich im dasigen Wirthshause einzufinden haben.
Wersum, am Königl. Amtgerichte, den 8ten Sept. 1797.

12 Der Kaufmann Jbe Heeren Tammen zu Wittmund, will sein zu Wittmund in der Klusforde belegene, zur Brauerey wohl gelegene Haus cum Anwohnd, worin anjetzt der Fuhrmann Johann Dohd wohnet, am Mittwoch den 27ten September des Nachmittags um 2 Uhr, in des weyland Kaufmanns Decker Wirthshausung daselbst, öffentlich verkaufen lassen. Die Verkaufs-Bedingungen sind bey dem Ausmitener Dacken gratis einzusehen.



13 Der Königl. Preuß. Major Herr Graf von Wedel will seinen in Laga belezenen Platz, nach erhaltenem allerhöchsten Dismembrations. Consens Stückweise an Meißbiethende öffentlich verkaufen lassen. Die zu verkaufende Stücke bestehen in Bau, Mecker auf der Loger Gasse, und in Weedländer, in der Loger und Rortmohrmer Hamrich auch in einem Horstkamp bey Laga. Conditiones sind bey dem Ausmiener Sommer einzusehen auch gegen Gebühr abschristlich zu haben. Kauf lustige Können sich am Donnerstage den 28ten September des Morgens um 9 Uhr in des Gastwirths B. hrend Schulte Behausung zu Laga einfinden und ihren Antheil suchen.

Verheurungen.

1 Der Herr Kriegscommissair Schramm, als Curator über weil. Pauswel Bonnen Nachlaß, will davon 6 Grafen Weedlande unter Gandersum belegen auf Jahren, den 13ten September infühend, Nachmittags um 1 Uhr zu Döbersum in des Ausmieners Egberts Hause verheuren lassen.

2 Der Herr Prediger Meischer zu Marienweer will seine dortige 66 Grafen Pastoren. Lande und Wohnung, entweder zusammen oder Stückweise, am Mittwoch, den 20sten September, auf 6 Jahre, primo May 1798. anfangend, zu Hinte in des Wogten Tormins Wittwe Behausung öffentlich verheuren lassen, wovon die Conditionen bey dem Ausmiener Wends in Euden einzusehen sind.

3 Da die private Aufwartung der Musik in diesem Amte auf 6 von May 1798. anfangende Jahre anderweit öffentlich verpachtet werden soll; so Können die Liebhaber sich am Donnerstage, den 28ten September, Morgens um 10 Uhr in hiesigem Gerichtshause einfinden und ihren Vortheil suchen.

Friedeburg, in Königl. Renthey, den 11ten September 1797.

Schneidermann.

4 Der Herr Prediger Nicolai in Dikum will seine Pastoren. Länder, pl. min. 101 1/2 Grafen Grün. und Baslande, auf 3 Jahr zu Dikum in des Dirc Mustert Behausung den 15ten September öffentlich verheuren lassen.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Der Hausmann Fibbe Willgrubs Jacobs in der Ostermarsch hat als Normund über Fibbe Habben Sohn auf Martini d. J. 150 Rthlr. in Golde auf sichere Hypothec zinslich zu belegen; wer Gebrauch davon machen, und die erforderliche Sicherheit stellen kan, melde sich bey demselben.

2 Wer von einem Capital zu 6000 Gulden in Golde im Ganzen, oder auch in zertrennten Summen von Stund an Gebrauch machen kan, wolle sich wegen



gen zinslicher Anleihe, mit Nachweisung erforderlicher Sicherheit, bey dem Hausmann Efe Gerdes auf dem Süder Neulande, als Vormund über Gerd Abrahams Kinder, melden.

3 Der Kaufmann Franz Schoormann in Emden hat curat. nom. pl. m. 1200 Rthlr. pr. Cour. zinslich zu belegen. Der hypothekarische Sicherheit stellet, kann solche stündlich in Empfang nehmen.

4 Der Hausmann Henke Janssen Ohling zu Campen hat curatorio nomine plus minus 3000 Gulden in Gold zu belegen. Wer solche auf sichere Hypothek verlangt, kann sich bey ihm meld.n.

5 Die Vormänder über weil. Folkert Eilers zu Nozzenstede Kinder, Eferner Vnts, Cas Gerdes und Conso ten daselbst, haben ofort 300 Rthlr. in Gold gegen billige Zinsen zu belegen; wer davon Gebrauch machen und vorschristmäßige Sicherheit stellen kann, melde sich persönlich oder durch postfreie Briefe.

6 Harm Oltmanns auf dem Neuen Fehn, hat am bevorstehenden Michaelis 1000 Guld. holl. Pupillen Gelder zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, und gehörige Sicherheit stellet, kann solche gegen billige Zinsen bey ihm bekommen.

Citationes Creditorum.

1 Claas Jonas zu Eumel erkand im Jahre 1768. bey öffentlicher Subhastation von weyl. Diederich Janssen Raemalers Erben einen Heerd Landes, groß 27 1/2 Diemathen cum Planeris, zu Uphusen belegen, und cedirte solchen am 16ten April 1769. den Gebrüder Jacob Berends und Hage Berends zu Siemonswold zu Eigenthum, welche denn auch am 2ten October 1770. gerichtliche Adjudicatoriam erhielten.

Bev der Umschreibung im Hypothekenbuche wurde das Dominium reservatum unter folgenden Vermerken ingrossirt:

- 1) „Wegen des Verkaufs an Claas Jonas ist das Dominium reservatum wegen „nicht gänzlich bezahlten Kaufschillings zu Dreytausend achthundert acht „und zwanzig Gulden eingetragen;“
- 2) „Eta Tausend zwey Hundert Sechs und Siebenzig Gulden, als der letzte Theil „min des Kaufprekts für Jacob und Hage Berends.“

Jetziger Besitzer Jacob Berends zu Ushusen, der seines weyl. Braders Hage Berends Hälfte dieses Heerdes im Jahre 1780. in Eigenthum acquirirte, trägt sich auf Berichtigung des Tituli possessionis und Löschung vorstehender, dem Angeben nach längst bezahlter Kaufgelder an, kann aber deren Zahlung nicht bescheligen, weil das Erwerb. Instrument d. d. 12ten Novembr. 1768. und 16ten April 1769. verloren gegangen seyn soll. Es werden demnach alle und jede, welche auf vorgeachten Heerd Land.



Landes cum Annexis einigen Real-Anspruch, es sey ex capite domini, retractus, servituti, crediti, oder aus sonst irgend einem Grunde zu haben vermeinen, besonders die Inhaber des verloren gegangenen Kaufonira 18, auf dessen Grund vorkommende 3828 Gulden und 1276 Gulden Ingehofft worden. Hierdurch edictaliter und abgelaufen, solche Real-Forderungen innerhalb 3 Monaten, längstens aber in Termino den 13ten September anstehend bey dem hiesigen Gerichte anzugeben und zu justifiziren; unter Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf diesen Heerd präcludirt, und ihnen deshalb nicht nur ein ewiges Stillschweigen auferleget, sondern auch auf den Grund der zu eröffnenden Präclusions-Sentenz Titulus possessivus für den Jacob Berends berichtigt, und die beyden Schuldposten zu 3828 Gulden und 1276 Gulden gelöschet werden sollen.

Worauf sich Jedermann zu achten hat.

Signatum Emden im Up- und Wolthhusenschen Gerichte, den 3ten Juny 1797.
D. L. Bluhm.

2 Vermöge Commissarii einer hochpreßl. Regierung werden vom Amtgerichte zu Aurich, auf Instanz des Schutzheden Joseph Meyer-Balkin daselbst, Ale und Fede, welche auf das Hof mit d. H. H. Concessio von dem Administratore und Justiz-Bürgermeister Dacke in Aurich privatim veräußert, an der Osterstraße allhier belegene Haus mit Scheune und Garten, oder auf dessen Kaufgeld, respect. ein Eigenthum, den Ertrag der Nutzung schmalerudes Dienßbarkeits-, Benützungs-, Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 29ten September d. J., persönlich, oder durch die hiesige Justizcommissarien Stürenburg, Detmers u. ihre Ansprüche auf dem Amtzrichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Haus cum Annexis werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen den Käufer, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferleget werden solle.

3 Der Hausmann Marten Jacobs besaß einen in der Westermarsch im Meentlicher Rott sub No. 5. belegenen Heerd mit 36 1/2 Diamath Landes, welchen er in der Erbteilung mit seinem Bruder Abte Jacobs am 19ten May 1781. erstanden. Er verkaufte diesen Heerd unterm 13ten März 1792. wiederum privatim an den Hausmann Jze Janssen, welcher nun, um in dem Besitze ferner gesichert zu seyn, edictaliter wider alle Real-Prätendenten nachgesuchet, solche auch dato erkannt worden; Es werden demnach vom Amtgerichte zu Norden alle diejenigen, welche an diesem Heerde cum Annexis ein Erb-Eigenthum, Pfand-, Dienßbarkeits-, Käufers-, oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in dem präclusivischen Reproductions-Termin den 7ten October a. e. des Morgens 10 Uhr sothane Ansprüche diesem Amtgerichte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

(No. 37. Litttt)

daß



daß die sich nicht meldende mit ihren Ansprüchen präcludiret, und damit zum ewigen Stillschweigen verwiesen, dagegen aber der Heerd cum Annexis dem Jge Jaussen frey von fernerer Ansprache adjudiciret werden soll. Wornach man sich zu achten.
 Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 26sten Juny 1797.
 Lotb.

4 Den Creditoren des fallirten Kaufmanns, Otto Müller, wird bekannt gemacht, daß zur gerichtlichen Einnahme der von dem Curatore G. de Beer geführten Verwaltungsberechnung Terminus auf den 16ten September cur. 9 Uhr angesetzt worden, und steht jedem Interessenten frey, denselben bezuzuhören.
 Leer im Amtgerichte, den 1sten August 1797.

5 Ad instantiam des Justiz-Commissarii Steinmeß als Mandatarius des Eilerd Hinrichs, werden alle und jede, welche auf den von dem Hinrich Hinrichs an seinen Sohn Eilerd Hinrichs verkauften zu Uthorn belegenen Platz welcher aus pl. min. 30 Diemathen Landes, Bedausung, Scheune, Garten, 1 Manns und 1 Frauen Kirchensitz, wie auch ein Morast beim herrschafft. Dorfmoor und sonstigen Auneren besteht, einigen Anspruch, Forderung, Servitut, Überkauf, oder ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citiret und verabladet, am 6ten October persönlich oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte hieselbst vor Gericht zu erscheinen, ihre Ansprache und Forderungen anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real Ansprüchen auf vorgedachten Platz präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.
 Friedeburg, im Königl. Amtgerichte, den 27sten Junii 1797.

Schneiderman.

6 Der Jan Hinrich Dörcher auf Warfings-Fehn und dessen Ehefrau Käthe Warntjes haben bey diesem Amtgerichte um ein Moratorium generale, eventualiter Behandlung der Gläubiger und zu diesem Behuf um Edictal Citation der letztern gebeten, welche erkannt worden. Es werden daher sämtliche Creditores erwähneter Eheleute vorgeladen, am 27sten cur. sowol ihre Forderungen als auch ihre Erklärung über das Gesuch bekagter Eheleute abzugeben, widrigenfalls angenommen wird, daß sie darin gebeten, was die Meisten der Anwesenden beschließen.

Leer im Amtgerichte, den 2ten August 1797.

7 Die vermittelte Frau Peterffen zu Hage erkand von dem weill. Gerichts-Meene Christoffer Lücken im Jahr 1780. die östliche Hälfte eines, südseits der Hager Straße stehenden Hauses, nebst dem dahinter befindlichen Gartengrunde, im Jahr 1783 ein Stück des hinter dessen westlichen Hälfte des Hauses liegenden Gartengrundes, und endlich auch im Jahr 1788. die westliche Hälfte des benannten Hauses selbst. Besigert hat zu ihrer Sicherheit um Erlassung der gewöhnlichen Edictalien wegen
 der



der ganzen Bedienung nebst dazu gehörigen Gartengrundes implorirt, und werden daher vom Amtsgerichte zu Verum alle diejenigen, welche an dieses Haus und Garten ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstherrschafts- Revisions- Veränderung- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen können, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens den 29ten September d. J. ihre Ansprüche anzugeben und zu verifiziren, mit der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.
Verum, am Königl. Amtsgerichte, den 20sten Junius 1797.

Kettler.

8 Die Eheleute Jann Bunt und Anne Janssen besaßen ehedem ein ihnen vom Amtmann Kettler in Auns 1767. in Erbpacht verliehenes Stück zu 4 Viermalhen in der Westermarsch im Sittmarischer Rott sub No. 15, bauten darauf ein Haus und verkauften hernach in Auns 1774. Haus und Land an Bernd Harms Noormann; Dieser verkaufte selbiges unterm 10ten März 1781. wiederum privatim an den jetzigen Besitzer Wilt Janssen, auf dessen Ansuchen dato edictales wider alle Real-Prätendenten erlaßt worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche an obgedacht: 5 Viermalhen Land und dem darauf erbauten Hause ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstherrschafts- Veränderung- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch citirt und aufgefordert, innerhalb 9 Wochen und längstens in Termin präclusivo den 7ten October a. c. 10 Uhr folgende Ansprüche dem Amtsgerichte zu Norden geduldig anzumelden und rechtlich zu beschwören, widrigenfalls sie damit präcludirt, von diesem Grundstück ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden, im Königl. Preuss. Amtsgericht, den 24sten July 1797.
Koch, Assessor.

9 Auf Ansuchen des Joest Harms zu Pilsun ist Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das von dem Hausmann Berend Jacobs zu Groothusen und dessen weiland Bruder Reemt Jacobs in der elterlichen Erbtheilung erhaltene, dem erstereu im Jahre 1783. bey der mit des gedachten Reemt Jacobs Sohne, Jacob Reemts, gehaltenen Theilung zum alleinigen Eigenthum gemordene, und von selbigem hierächst an gedachten Joest Harms verkaufte, zu Pilsun belegene Haus und Garten, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs-, Dienstherrschafts- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum Termin von 9 Wochen et präclusivo auf den 5ten October nächstkünftig, bey Strafe eines künnerwährenden Stillschweigens erkannt.

Pewsum, am Königl. Amtsgerichte, den 24sten July 1797.

10 Bey dem Königl. Amtsgerichte zu Wittmund sind wider alle diejenigen, welche auf den von weyland Eibe Jürgens zu Wrens auf seine Tochter Ette, des Com-
de



de Weyers Ehefrau, vererben, von dieser an Johann Gerdes Tempelmann privatim verkauften halben Heerd Landes zu Ubens von 21 Diemäthen cum annexis ein Eigenthums, Pfand, Dienfbarkeits, oder sonstiges Real-Recht zu haben vermerken, besonders auch die J. habet einer darauf am 21sten December 1793 im Hypothekenbuch eingetragen, längst getilget, aber verlorner Beschreibung über 89 Gl. 3 Sch. 12¹ w. welche gedachter Eide Jürgens des Pastoris Kroons Sohn schuldig geworden, Edictales cum Terminis peremptoris zur Angabe und Justification ihrer Ansprüche auf den 12ten October d. J., unter der Warnung erkannt, daß die ausbleibende Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen nicht nur präcludiret, und in Rücksicht des Immobilis und des jetzigen Besizers zum ewigen Stillschweigen verurtheilt, sondern auch die Beschreibung über 89 Gl. 3 Sch. 12¹ w. für mortificiret gehalten, und auf den Brand der zu erlösenden Präclusions-Sentenz gelöschet werden solle.

Wittmund, im Königl. Amtgerichte, den 7ten August 1797.
Deimert.

11 Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden auf Ansuchen des Königl. Pächters Dierk Ufers zu Nidessum alle und jede, welche auf gewisse demselben von dem Epphrichter Sievert Janssen zu Freysum aus der Hand verkaufte, von Elias Peters Erben herrührende und unter Eirkwehrum belegte 9¹/₂ Grafen Landes oder deren Kaufgeld ein Eigenthums, Pfand, den Aufgangs, Straß, Schindlerndes Dienfbarkeits, Benäherungs, oder sonstiges Real-Recht haben möchten, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, höchstens aber am 13ten November nächstkünftig, anthers anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen an das Grundstück werden präcludiret, und ihnen damit sowohl gegen den jetzigen Besizer, als gegen die sich meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Ergeben Emden im Königl. Amtgerichte, den 8ten August 1797.

12 Von dem Königl. Amtgerichte zu Strickhausen ist ad Instantiam des Schneiders Dierk Frerichs zu Nortmoor, als Käufers, des dem Johann Haben zu Logaberum vollständig gemieteten zu Nortmoor belegenen Hauses und Gartens, zum Behuf des zu eröffnen gebetenen Liquidations-Prozesses die öffentliche Vorladung aller darauf, aus einem Pfand-Erb. Näher, Dienfbarkeits- oder sonstigen Real-Rechte Anspruch habenden Prätendenten, cum Terminis ad annotandum von 9 Wochen et Liquidationis auf den 22sten October bey Strafe der Abweisung erkannt.

Strickhausen im Amtgerichte, den 8ten August 1797.

13 Von dem Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des F. de W. ferk, wad des Schmieds Steffe Janssen Rolfs zu Daxelbur, alle und jede, welche auf die ihnen von dem Schulle. Elias Alberts daselbst privatim verkaufte 4 östliche Hekter feines bartigen Gartens, oder auf das Kaufgeld derselben, ein Eigenthums, den Ertrag



frag der Nutzung Schindlerdes Dienfbarkeit, Veräherungs, Pfand, oder sonstiges Real-Recht haben mögen, öffentlich vorgeladen, in 6 Wochen, spätestens am 27sten October d. J., persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commission Stürenburg, Detmers etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an die 4 Käufer werden präcludirt, auch ihnen damit gegen die Käufer und die sich etwas meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

14 Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden, werden hierdurch auf Ansuchen des Zimmermeisters Bierend Everts zu Wobelsum, alle und jede, welche auf das dem Proceanten von dem Wifert Eunen privatim verkaufte zu Wobelsum stehende Haus mit Anneris oder dessen Kaufgeld, ein Eigenthums, Pfand, den Nutzung, Ertrag Schindlerdes Dienfbarkeit, Veräherungs, oder sonstiges Real Recht haben mögen, hiedurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber am 20sten November nächstkünftig äußern anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen an das Immobile werden präcludirt, und ihnen damit gegen den jetzigen Besitzer, als auch gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Gegeben Emden, im Königl. Amtgerichte, den 4ten September 1797.

15 Vom Amtgerichte zu Norden, werden auf Ansuchen des Abelius Jochums als diejenigen, welche auf ein im Süden Neulander, Rottie sub N. 34. am Wurzelberg gelegenes, von Stebenke Peters auf Jochum Frericht, und von diesem auf seine Kinder, Siebe, Wiende, Geelke, Garde, Jaun, Brette, Rebecca, Wolf und Abelius Jochums vererbtes Haus und Garten, woran erstere ihre Antheile dem letztern, laut Contract den 29sten October 1792 cedirt und übertragen haben, ein Erb Eigenthums, Pfand Dienfbarkeit, Veräherungs, oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiezu edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 6 Wochen, und längstens in dem auf den 28sten October a. c. 10 Uhr präfixirten Termine präclufus, solche Ansprüche gehörig anzumelden und zu versichern, unter der Warnung: daß die sich nicht meldende damit präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, dagegen aber das Haus cum Anneris dem Besitzer Abelius Jochums frey vom allem Anspruch abdicirt werden soll. Worin man sich zu achten.

Signatum Norden, im Königl. Amtgerichte, den 4ten September 1797.

Hoppe.

Citatio Edictales.

I Von dem Königl. Amtgerichte hieselbst ist der den 4ten März 1725. in der



der Rieche zu Esens in Ostfries'land gefanfte, im Jahre 1798 in Königl. Preuss. Erbes-
gedienste getretene und seitdem abwesende Johann Hinrich Jochims, ein Sohn des
Joh. im Hanßen, dergelalt öffentlich vorgeaden, daß er oder dessen zurückgelassene un-
bekannte Erben binnen 9 Monaten, und zwar längstens in Termino präjudiciali den
23ten October vor dem Amtgerichte sich entweder persöblich oder schriftlich, oder durch
einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalte versehenen zwäch-
tigen Bevollmächtigten ohnsehlbar melden, und alsdann weitere Anweisung, im Fall
seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß nach vorheriger Instruction der Sache,
und dem Befinden nach, mit seiner Todeserklärung verfahren und sein nachgelassenes
and unter Administration genommenes Vermögen an die, welche sich melden und legitimi-
siren werden, mit der rechtlichen Wirkung herausgegeben werden solle.
Wornach sich also der gedachte Abwesende nebst seinen etwaigen unbekanntem Er-
ben zu achten haben.

Signatum Esens, den 2ten Februar 1797.

Königl. Preuss. Amtgericht.

Wölling:

Notifikationen.

1 Da die Pacht des Gassenloths und der Strassen-Reinigung in der
Stadt Emden mit Martini dieses Jahres zu Ende läuft; so soll eine anderweite
Verpachtung für 6 Jahr, und zwar auf zwiefache Weise, entweder nach der bis-
herigen Abtheilung in vier Districten, oder auch im Ganzen, jedoch mit noch ge-
nauerer Bestimmung, um mehr Reinlichkeit zu erhalten, am 18ten September des
vorstehend, des Nachmittags um 2 Uhr zu Rathhause öffentlich vorgenommen
werden.

2 Een Persoon tusschen de 40 en 50 Jaaren oud, de Hollandse en
Fransche Taalen magtig om daarin Correspondentie te kunnen voeren, als-
mede het Italiaansch Boekhouden, en al hetgeen in verscheidene Takken der
Negotie word vereischt, kundig: bied zich aan, om zich als Boekhouder of
Correspondent in bovengemelde Taalen, op een Comptoir, tegen een behoor-
lyk Salaris, te engageeren; iemand nadere Informatie begeerende, gelieve
zich in Persoon, of door postvrye Brieven te melden by J. P. Heiklenborg
Maakelaar te Emden.

3 Scha frechter Frobßen zu Emden will die Abdeckerey in Leer und Leer-
rer Kant, von 1sten Januarii 1797. anfangend, 6 Jahre verpachten. Liebhaber in
dieser Beschäftigung werden sich des ebensten bey ihm in Emden persönlich melden.

4 Die Erben der weill. Receptorin Reimer sind gesonnen ein ihnen inselbri-
get in dem Emdeler Marsch belegenes 7 Dieemathen großes Städt Gänland, die Urtung
genannt, welches bisher von dem Hausmann Carl Janssen heuerlich gebraucht worden
ist,



st; auf 6 oder mehrere Jahre, um May 1798. anzutreten, anderweitig zu verbe-
ren. Liebhaber können sich, um die näheren Conditionen einzusehen, bey der Gerichts-
Assistentin Weimer in Aurich melden.

5 Das den Kindern des wehl. Kriegsraths Beseler zugehörige Haus mit gro-
ßen Garten in der Julianenburg bey Aurich, welches von dem Herrn Landbaumeister
Franz seit 1792. bewohnt worden, wird am 1sten May 1798. vacillös, und soll
auf anderweite 6 Jahre aufs neue wiederum verpachtet werden. Liebhaber dazu können
sich am 1sten September dieses Jahres bey dem Regierungsrath Heflingh zu Aurich
oder dem Landschaftlichen Administrator Heflingh zu Emden melden.

6 Seit 6 Wochen weidet ein braunrothes mit vier weissen Füßen gezeichnetes
jähriges Kalb einen Kamp bey Aurich, ohne daß der Eigentümer desselben sich
daran kehrt, und ohne daß dasselbe sich daraus vertreiben lassen will. Der Eigentü-
mer, dem ein solches Kalb entlaufen seyn möchte, muß dasselbe gegen Erstattung des
Weidelohs binnen 8 Tagen in Wey-Hoppen-Hause vor dem Auricher Ostertore wie-
der abholen, widrigenfalls sofort mit dem Verkauf verfahren werden wird.

7 Der Schäferpächter Bernd Kläfen Jürgens zu Meerhusen unweit Aurich
hat 80 Stück De-Schafe aus der Hand stündlich zu verkaufen, weshalb Liebhaber
sich gleich bey ihm einfinden und handeln können.

8 Alle diejenigen, so an den Nachlaß des wehl. Hausmanns Frerich Frerichs
annoch in Berechnung stehen, Forderungen haben oder an denselben schuldig sind, müs-
sen sich in Zeit Vier Wochen bey den gerichtlich bestellten Curatoren Albert Eiers und
Hermann Eoners einfinden, mit denselben abrechnen, ihre Bezahlung in Empfang
nehmen, respective Zahlung zu verfügen, weil nachher an Erstere nichts ausbezahlt
werden wird und gegen Letztere gerichtliche Hülfen gesucht werden muß.

Oppland, in der Herrlichkeit Bödens, den 28sten August 1797.

9 By de Kastemaaker Henrikus Mey, aan de groote Valderstraat in
Emden, zyn voor de minstdoenlyke Pryzen te bekomen, supra fyne Oost-
Indische Porcelainen, waaronder differente Stelfels, en Engelsch Steentuig
of Aardewerk in soorten, te wydloopig specifick op te geeven; ook best
Hollands Wagenfchot in Bladen van $\frac{1}{2}$ à 4 Duims dikte.

10 Mit der gestrigen Post kam mir wegen mangelhafter Adresse von Emden
aus ein ohne Namens Unterschrift frappanter Brief zu Händen, den ich aus Beschei-
denheit gegen eine honette Familie nicht abgegeben habe, und den ich auch zurück zu
senden Bedenken trage. Dagegen halte ich es für meine Pflicht den ungenannten Ab-
sender gedachten Briefes zu bitten, doch nicht so krusabren Kummer und Verdruß un-
ter gütendekende Personen zu verbreiten. Bremen, den 24sten Aug. 1797.

Job. Christ. Wulff.



11 Te Emden by E. Eekhoff is voor drie Stuiver te bekomen, Gedenkzuil by het overlyden van den Heer A. Schlevoigt, oudste Leeraar te Emden, overleeden den 5 July 1797. Almede nog H. Meder onderwys in den Godsdienst à 36 ft. Holl., de kleinmoedige Christen getroost, à 16 ft. En de volgende Kinder Schriften, Henke Bybelsche Verhaalen, Hazen leeraame Gesprekken, Kinderpligt, Vaderl. Kindervrougd, Herder Palmbladen, Hist. v. G. Zoetekock, Muller Uitspanningen, nuttige Tydkorringen, S. Marc Toneelstukjes, en meer diergelyke, alle voor de naaste Pryzen, ook beste Schryfpennen en gedrukte Wisfels.

12 Bey Jann Bock in Emden ist zu bekommen bestes Enaliches, Franosches, Böhmischs und bestes Oerländisches oder Sankets Glas, bey Rörben, Rifen, Bunden, einzelne Blätter, und auch bey geschmittenen Fenster-scheiben, nach einer jeden Belieben, wie auch neue Bley- oder Lochwinden, wo fünf bis sechs bey Jann aufgemacht werden, nebst dem dazu gehörigen Bruchböcken und Wädel, ingleichen Extra-Diamanten zum Glasschneiden, nicht weniger alle Sorten Glaspflanzen mit und ohne Glas, für billige Preise; Briefe bitte franco.

13 Die Erben des weil. Johann Dietrich Borgholt wollen einen Acker bey Uthwerdum und 1 Diemath Weedland in der Victorburer Weede, sodann 1 Morast, aus der Hand verkaufen. Kaufsüchtige wollen sich deshalb bey dem Elaser Hirsch Siegmund Borgholt in Engerhase melden.

14 Alle diejenigen, welche an die Erben der weil. Frau Kriegs-Rätbin Hegeler Gelder zu zahlen haben, von welcher Art sie auch seyn mögen, müssen sich zur rechten Zeit mit ihren Zahlungen, und zur Vermeidung aller Zerungen mit den Quittungen, von den drei letzten Jahren bey Unterschriebenen einfinden.
Landchaftl. Secretair Conring.
Munich, den 30sten August 1797.

15 Es sind vor einigen Tagen ein Paar schwarze Wall-He aus der Weide bey Oldenburg gestohlen worden, nemlich das eine von 3 Jahr, wech's jetzt auf 4 Jahr wechset; dasselbe ist ein großes Pferd, krumm von Roos und Hals, und mit einem kleinen Zeichen versehen. Das andere Pferd ist nicht so groß, aber guter Statur und etwas rüstrig von Farbe, auch mit einem Zeichen versehen. Wer von diesen beyden Pferden Nachricht geben kann, melde sich bey dem Pferdehändler Friedrich Christians in Wittmund, derselbe soll eine Belohnung von 5 Louisdor haben.

16 Der Uhrmacher W. J. Uben in Emden wünscht sich jetzt gleich oder Oftern zukünftiges Jahr zwey in klein Arbeit geübte Gesellen.

17 Nachdem der ver Sententiam vom 11ten Februar 1794. pro prodigo lesurte vormalige Schulmeister, Johann Niemann, zu Weikum, gebesserte Aufführer bescheiniget hat; so ist nunmehr die über ihn befehlte gewesene Vormundschaft per Re-



olution vom 19ten Jul. sünkt wieder aufgehoben, und kann derselbe über seine Person und Güter hiñsüoro wie zuvor verbindlich verfügen.

Signatum am Freyherrlich Verkmünsthen Gerichte, den 29sten August 1797.

18 In des Gastwirths Goert Sybens Hause zu Osteel siehet noch der roth braune, etwas weiß vor dem Kopf, und im rechten Ohre durch einen Schnitt gemerkte Lwenter: Hute aufgeschüttet. Da nun viele Kosten wegen Futterlohns darauf gegangen sind, so muß der Verkauf am bevorstehenden Donnerstage, als am 14ten September, nach Abzug der Kosten zum Besten der Armen zu Osteel vorgenommen werden.

19 Op Woensdag den 4den October, zal te Oldersum aan de Minst-aanneemende uitbestedeet worden, het maaken van een Pan- en dubbeld Steen-Tigchelwerk, als ook de daartoe vereischte Pannen, Steenen en het Yzerwerk. Wiens gading het is, kan zich des Achtermiddags om 1 Uur op de Pottreer Plaatse invinden, alwaar de Conditien 3 Dagen te vooren in te zien zyn, en na gevallen aanneemen.

20 Wir geben unsern geehrten Freunden die Nachricht, daß der Herr J. P. Sterring, der eine Zeitlang in unserer Handlung gestanden und einige Reisen für dieselbe gemacht hat, von heute an seine Stelle bey uns verläßt.

Emden, den 4ten September 1797. Gross Reineker & Compagnie.

21 Bey Cornelius Hasbargen zu Barstede steht ein roth brauner Lwenter angebunden, mit einem Schnitt von oben im linken Ohre. Der Eigenthümer kann es nach Bezahlung des Schadens und Unkosten abholen; wo nicht, so soll es am 27sten Sept. Nachmittags verkauft und der Uberschuß an die Armen zu Barstede gegeben werden.

22 Vom letzten August auf den 1sten September des Nachts ist zu Holtboff aus Klaas Serdes Kamp ein schwarzbraunes Mutterpferd entlaufen; dieses ist daran kenntlich, daß es mit einem weißen Zeichen vor dem Kopf, sodann vorn auf dem Schuff sehr hoch heraus kommt, vorn auf Eifen und mit den vordersten linken Beine etwas hinfet, auch mit einem kurzen Schweif versehen ist. Wer den Edel W. Wolgen in Barich hiervon Nachricht geben kann, erhält eine gute Belohnung.

23 Der Bäckermeister Hinrich Wplen Tebben hat als gerichtlich bestellter Vormund über Jätes Hengen Peters pl. min. 330 bis 336 Rthlr. zu belegen; wem das mit gedienet, kann sich je eher je lieber melden. Norden, den 4ten Sept. 1797.

24 Een Persoon 21 Jaaren oud, van fatsoenlyke Ouders en Opvoeding, zag zich gaarne, op aanstaande Michaëlis, geplaatst op een Comptoir, of in eene Laaken- of Yzerwinkel. Zo iemand genoemde Persoon kan employeeren, melde zich by den Mankelaar J. H. Friesenborg tot Leer. De Brieven franco.

(No. 37. Uuuuuu)

25



25 Des Verstorbenen Schifferamts Meisters Heinrich Dircks in Timmer Wittwe, verlangt einen wohlgeübten Schiffergesellen als Meikerknecht. Wer darn Lust hat der kann sich fort oder längstens in 8 oder 14 Tagen bey der Wittwe melden und accordiren.

26 Das starke Zureden meiner Freunde und Verwandte in Leer, das für meine Constitution zuträglichere Klima hieselbst und die Veränderung der Dinge un-mittelbar vor und nach meiner Reise von Wittmund nach Emden, haben meinen Entschluß dahin abgeändert, daß ich statt Emden, Leer zu meinem Wohnort ge-
wählt habe. Welches ich hi:durch öffentlich bekannt mache. Leer, den 5ten Sept. 1797.
Hesselius, Doctor der Medicin.

27 Vede Hindrichs zu Wolchusen fehlt ein schwarzes zidhriges Mutterpferd, welches ein kleines Zeichen vor dem Kopf hat, in der linken Seite eine Warbe. Wer Nachricht davon geben kann, soll eine Belohnung dafür erhalten.

28 Am 12ten September als am Dienstag wollen Ede Reempts Kinder Weistand, in der Wester Marsch durch den ausmienen Thoden von Weisen allerhand Haus-rah, Betten und Leinwand, einige Kühe, 1 Schwein, Heu, Bohnen und was mehr vorkömmt öffentlich ausmienen lassen.

29 Philipp Gourdet aus Oldenburg empfiehlt sich in diesem be-
vorstehenden Auricher Markt, logirt im Sodnen Adler, mit einem neuen Assortiment englischer und französischer Mod.waaren, als: feinen Herren- und Dames-Filzen, seidnen, halbseidnen, Euroh Spayn und Stehbüchen; alle Couleur Kinder-Filz-hütchen nach der neuen Facon; alle Sorten moderne Casimir, Pique- und mouffe-
nene Westen; Unon, Cambray, Mouffelin, nebst schönen seidnen Tüchern von 4/8 bis 10/4 groß; weiß und schwarz; und couleur seidenen Strümpfen; seidnen und mouf-
selinen Scheel-Tüchern; seidnen und atlasnen Wode-Bändern, Blonden, schwar-
zen Spitzen, schwarzen Taffi und Atlas; seidene, halbseidene und wollene Pantalons
nebst feinen verfertigten hirscheidenen Hosen, Handschuh von allen Sorten; fortise
Taffi halbe Kanzei; nebst besonders schönem Assortiment fertigen Damen Tuges: als
Bonnets parti ens, Bonnets a la Turque, Turbaus demi lane. englisch elastische Han-
den, die eine jede Dame ohne Befestigung anziehen kann; elastische Wamen-Bänder,
elastische Trage-Bänder; allen vore feiner Cambray Leinen, Bindung und Cambratuch
Tücher; nebst einem schönen Assortiment Wamen, Gurlanten, und Federn von allen
Sorten; wie auch verschiedenen andern neuen Waaren mehr, die hier der Raum nicht
gestattet are zu benennen. Ich bitte um den geneigtesten Zuspruch und verspreche
die billigste Behandlung.

30 Mit allergnädigster Erlaubniß wird die hier anwesende Schauspielers
Gesellschaft diese Woche zum Beschluß ihrer Vorstellungen aufzuführen:
Dienstag, den 12ten September: Clara von Hoheneichen. Ein Schauspiel in
5 Aufzügen, von Eyles.
Don.



Donnerstag, den 14ten September: Das Kind der Liebe. Ein Lustspiel in 5 Aufzügen, von Herrn Präsidenten von Kokekue.

Sonnabend, den 16ten September: Die Advokaten. Ein Lustspiel in 5 Aufzügen, von Ifland.

Sonntag, den 17ten September, zum Beschluß: Tanassa. Ein Trauerspiel mit Chören in 5 Aufzügen, von Plümcke. Die Musik von den Chören und Zwischen-Acten von Andre.

F. A. Dietrichs.

21 Da bisher verschiedentlich Gedichte und Reime anonymisch, mitunter auch mit fingirten Namensbuchstaben eingeschickt worden, wodurch bald dieser bald jener bezeichnet und zu spöttelnden Anmerkungen Veranlassung gegeben werden kann; man auch bemerken müssen, daß nicht selten Leichtsin und Muthwillen gewisser Personen daran den größten Antheil hat, um einen und den andern ihrer Nebenmenschen Mißvergüngen zu verursachen, wie dies der Fall bey Einfindung eines Reimes mit einem völlig anonymischen Briefe noch kürzlich gewesen zu seyn scheint; so ist zu verordnen dienlich erachtet, daß von jetzt an gar keine Gedichte anders angenommen und in die Intelligenzblätter abgedruckt werden sollen, als wenn solche unter einer bekannten Hand und unter völliger Namensunterschrift des Verfassers sowol unter dem Gedichte als unter dem Briefe nebst den taxmäßigen Insertionsgebühren eingesandt werden, da denn der Abdruck der Gedichte, wenn solche sonst nichts offenbar anstößiges enthalten, mit der Namensunterschrift besorget, im entgegen gesetzten Fall aber die Gedichte zurückgelegt werden sollen.

Königl. Preuss. Ostpreussisches Intelligenz-Comtoir.

Königl. Preuss. Ostpreussisches Intelligenz-Comtoir.

Todesfälle.

1 Dat myn teder geliefd Zoontje, Hopke van Hetern, op den 23 dezer des Avonds omtrent 6 Uur, in den Ouderdom van 1 Jaar en 11 Weeken, aan de Mazelen is overleeden, maake door dezen aan alle Vrienden en Bekenden bekend, met verzoek, van Rouwbeklag verschoond te blyven.

Bonder-Hamrik, den 29 Augustus 1797.

Hinderyka Holtkamp, Wed. Hybe T. van Hetern.

Lotteriesachen.

1 Et ist mir Ein halb Loos von der 3ten Classe, No. 19772, abhänden gekommen. Der etwaige Fuder dieses halben Looses wird ersucht, es mir wieder einzuhändigen, weil der darauf fallende Gewinn an niemand als an den wahren Eigenthümer ausgezahlt wird. Norden, den 1sten September 1797.

Lazarus Meyer Wischedorff, Königl. Haupt-Lotterie-Einnehmer.

Meyer



Vertiffement.

Da der auf den 22sten Sept. anstehende Jahrmart im Flecken Marienhave auf einen jüdischen Festtag einfällt, als wird dieser Jahrmart hierdurch auf den folgenden Dienstag, als den 26sten September, verlegt, und solches dem commercirenden Publico zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Signatum Aarich, am 8ten September 1797.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Gelehrte Sachen.

(Aus dem Münsterischen gemeinnützlichen Wochenblatt.

Des dreyzehnten Jahrgangs XXXIV. Stück.)

Noth- und Hülfstafel zur Verhütung der Kindviehpest, oder Viehsenche,
(Vom Doctor Faust zu Bückeburg.)

Der Gerechte erbarmet sich seines Viehes. Sal. Spr. 12, 10.

I. Grundsätze.

1. Die Viehsenche; Pferdärre, oder besser Kindviehpest entsteht in Deutschland einzig und allein durch Ansteckung.

2. Sie wird durch Unvorsichtigkeit von einem Ort zum andern, von einem Lande zum andern, vorzüglich vermittelst der Kindviehmärkte und des Viehandels, weiter gebracht und verbreitet.

3. Wer zur Zeit der Pest kein Kindvieh kauft oder tauscht; sein Kindvieh in Obacht nimmt; es allein hält; keine fremde Menschen dazu läßt; und dafür sorgt, daß kein fremdes Kindvieh zu dem Seinigen, in seine Ställe, auf seine Weiden und zu den Heerden komme, und so die Ansteckung verhütet: dessen Kindvieh bleibt gesund.

4. Jede Gemeinde, die zur Zeit der Pest dafür sorgt: daß die zwischen mehreren Gemeinden gemeinschaftlichen Huten und Weiden zeitig getheilt und getrennt, und daß die Heerden bewacht werden; daß kein fremdes Kindvieh in die Gemeinde, und zu den Heerden komme; daß ihr Kindvieh allein sey; und daß jeder Gemeindegenosse seine Pflicht erfülle: die erhält sich frey von der Pest.

II. Außerliche Kennzeichen der Kindviehpest.

Die Krankheit fängt mit einem ungewöhnlichen, ganz besondern Husten an. Der ganze Körper des Thiers wird mehrere Male des Tages und einige Tage nach einander von einem Schauder und von Zittern ergriffen, und die Hörner und Ohren sind bald kalt, bald heiß.

Das



Das Thier wird stiller, träger und schwächter, als es sonst war.

Die Freßlust wird geringer, und viele Thiere wollen nicht recht saufen.

Das Wiederkauen und Maullecken nimmt ab.

Die Kühe geben weniger Milch.

Das Thier wird traurig, läßt Kopf und Ohren hängen, schüttelt den Kopf und knirscht manchmal mit den Zähnen.

Die Haare werden rauh und borsten sich in die Höhe.

Die Augen haben ein eigenes, gleichsam gläsernes Ansehen.

Das Thier krümmt sich oft, besonders bey den Ställen und Misten.

Es stellt die Vorder- und Hinterfüße näher zu einander, und die Hinterfüße stehen auf den Spitzen.

Das Thier ist im Anfange der Krankheit gewöhnlich verstopft, und der Mist ist trocken.

Die Freßlust und das Wiederkauen verlieren sich ganz; das Verlangen nach kaltem Saufen nimmt zu.

Die Kühe hören nach und nach auf, Milch zu geben.

Am 2ten und 3ten Tage nach dem Ausbruche der Krankheit fatigen Augen, Nase und Maul an zu fließen; der Ausfluß ist zuerst wässerig, er wird nachher dick und endlich wird er eiterartig, rothig und stinkend.

Das Thier höhlt schwer Athem und stöhnt.

Die meisten Thiere bekommen den Durchfall, wobey dünner, aashaft stinkender Mist abgeht. Dieser Durchfall ist oft mit Zwang und Drängen verbunden; oft geht der Mist auch unwillkürlich ab.

Einige Thiere bekommen keinen Durchfall, sondern sie sind verstopft.

Gegen das Ende der Krankheit wird dem Thiere das Athemholen noch beschwerlicher; der Athem wird stinkend; das Thier ächzt und stöhnt; wird ruhig -- und stirbt.

Einige andere Thiere springen oft auf, und legen sich plötzlich wieder nieder, springen alsdann wieder auf, bezeigen sich wild und rasend, stoßen um sich, manchmal mit den Hörnern in den Boden, erheben sich auf die Vorderfüße, und sterben endlich unter fürchterlichem Brüllen, Schnauben, Stampfen, Zähneknirschen und Zuckungen.

Merke: Alle die vorhergehenden Zufälle finden sich nicht immer bey allen und jeden kranken Thieren ein.

Bei einigen Thieren dauert die sichtbare Krankheit nur 24 Stunden.

Die meisten Thiere sterben am dritten, vierten oder fünften Tage der Krankheit; wenig erleben den siebenten Tag.

III. Innerliche Kennzeichen der Rindviehpfl.

Wenn man die Thiere, die an der Pest krank waren, öffnet, und die Magen untersucht: so findet man den dritten Magen (den man Pfalter, Buch, Mannigfalt oder Ober nennt), fast immer sehr angefüllt und hart.

Und



Und schneidet man diesen dritten Magen auf, so findet man das in demselben und zwischen seinen vielen Blättern befindliche Futter, (welches im natürlichen Zustande Drey- oder Musartig ist,) meistens so verhärtet und ausgetrocknet, daß man es in Pulver zerreiben kann.

Und nimmt man das vertrocknete Futter aus dem Magen heraus, so löset sich gewöhnlich die innere Magenhaut mit ab; und man findet im Magen oft rothe und blaue, manchmal schwarze und brandige Stellen.

Merke: Wenn die Pest in der Nähe von 30 oder wenigern Stunden Weges herrscht; so muß jedes Stück Rindvieh das an einer Krankheit stirbt, geöffnet und der Pfalter muß innerlich untersucht werden.

Merke: Bey der Oeffnung todter Thiere müssen die 4 Magen nebst den Därmen jedesmal aus dem Leibe herausgenommen werden; weil man sie sonst nicht recht untersuchen kann.

Merke: Findet man zur Zeit der Pest bey einem geöffneten Thiere verhärtetes, trocknes Futter im Pfalter; so muß man annehmen: daß das Thier an der Pest krank und ansteckend gewesen sey.

IV. Tödtlichkeit der Rindviehpest.

Seit 1711. hat die Pest mehr als 25 Millionen (25,000,000) Stücke Rindvieh in Deutschland getödtet. Welch ein ungeheurer Verlust!

Berechnungen über viele tausend kranke Thiere lehren: daß — man brauche Arzneyen oder nicht — von 4 kranken Stücken 3 Stücke sterben.

Viele hundert tausend Stücke Rindvieh sind im Jahre 1796. im südlichen Deutschlande von der alles verwüstenden Pest getödtet worden. Und: der Viehstand des nördlichen Deutschlandes ist in Gefahr!

V. Natur und Eigenschaften der Rindviehpest,

Die Rindviehpest ist einzig und allein eine Krankheit des Rindviehs.

Sie ist von jeder andern Krankheit des Rindviehs verschieden.

Sie ist zu jeder Jahreszeit bey jeder Witterung und in jedem Lande im Wesentlichen sich gleich. Und sie greift alt und jung an.

Vieh- oder Rindviehseuche ist ein falscher Name; der rechte, deutliche und bestimmte Name ist Rindviehpest.

In Deutschland entsteht die Rindviehpest nicht durch Witterung, Hitze, Kälte, Trocknis, Feuchtigkeit, Regen, Nebel, Thau, Fütterung, Weide, verschlemmtes Gras, moderiges Heu, Tränkung, Wartung, Pflege, übertriebene Arbeit, Hunger und Noth: dadurch entsteht sie nicht.

Die wahre, wirkliche Rindviehpest entsteht in Deutschland einzig und allein durch Ansteckung, durch Uebertragung des ansteckenden Pestgifts von einem kranken zu einem gesunden Thiere.

Schon 1713, zu den Zeiten unserer Groß- und Urgroßväter, schrieb Jo-

hann



hann Knold in seiner Historie der Pestilenz des Hornviehes: „Denn das ist gewiß, daß diese Seuche (Pest) höchst ansteckend sey, und daß dieselbe bishero durch keinen andern Weg, als bloß und einzig und allein durch Ansteckung fortgebracht werde.“

Durch kranke Ochsen aus Ungarn oder Polen wird die Pest jedesmal nach Deutschland gebracht. Es geschah auch 1795.

VI. Ansteckung, und deren Eigenschaften und Arten.

Das ganze an der Pest kranke Thier und alle seine Theile (Hörner, Haut, Fleisch, Fett, Blut, Milch, Eingeweide, Knochen und Klauen) sind ansteckend. Auch ansteckend, und zwar im höchsten Grade, sind der Schleim, Roß und Geifer, der aus Augen, Nase und Maul fließt; und der Eiter, der aus Geschwüren und Haarheil-Defnungen kömmt.

Auch der Athem und die Ausdünstung durch die Haut stecken an.

Auch der Harn und der Mist der kranken Thiere sind ansteckend.

Und auch todte Thiere, die gar nicht, oder nicht tief genug verscharrt, oder in die Flüsse, Gräben oder Teiche geworfen worden sind, stecken an.

Die Ansteckung vermittelst der Berührung des Pestgifts, geschieht:

1) Indem kranke Thiere zu und mit Gesunden — auf Wegen, in Ställen oder gar auf Weiden — in Gemeinschaft und Berührung kommen und ihnen die Pest bringen. Merke: Dies ist der häufigste und gefährlichste Fall; ein einziges krankes Thier kann eine große Weide vergiften und eine ganze Heerde anstecken. Man muß daher die größte Sorge tragen, daß kein krankes Thier unter eine Heerde komme.

2) Indem gesunde Thiere zu und mit Kranken, oder mit dem Pestgift, das diese zurückließen, — auf Wegen, in Ställen oder auf Weiden — in Berührung kommen und die Pest holen.

3) Indem Menschen, Thiere und Sachen, an denen Pestgift haftet, mit gesunden Thieren in Berührung kommen und die Pest verschleppen.

Verschleppt wird das Pestgift von einem Stalle zum andern, von einer Weide zur andern, von einem Orte zum andern:

1) Durch die Viehbesitzer, welche sich auf eine unvernünftige Art in den kranken Ställen versammeln, theils um ihre Neugierde zu befriedigen, theils um die Wirkungen der gebrauchten Hausmittel und Arzneien zu erfahren, und welche von da das Gift an ihren Händen, in ihren Kleidern, dem gesunden Viehe unwissend mitbringen.

2) Durch Viehhändler, Eurschmiede, Metzger und Juden, welche aus angesteckten Ortschaften kommen, und zu gesundem Viehe gehen.

3) Durch die um solche Zeit herumirrenden Pfücher und Quacksalber, die von dem kranken Viehe, dem sie ihre Quacksalbereyen eingaben, zu gesundem Viehe, um ihnen vielleicht Vorbeugungsmittel einzugeben, kommen und ihnen die Pest bringen.



- 4) Durch Knechte und Mägde aus angesteckten Dörtern.
- 5) Durch Fuhrleute und Reisende mit Wagen und Geschirr.
- 6) Durch Hirten und andre Menschen, auch durch Abdecker, die zu Kranken und gesundem Viehe gehen.
- 7) Durch Bettler und Landstreicher, die oft in Ställen übernachten.
- 8) Durch Thiere, die aus angesteckten Ställen und Dörtern kommen.
- 9) Mit rohen Häuten, Hörnern und Klauen von Rindvieh, das die Pest hatte. Und
- 10) Mit Heu, Stroh, Heckel, Futter, Wolle, Kleidungsstücken, Lumpen, Wagen = Ackerbau = und Stallgeräthschaften aus angesteckten Dörtern — wird die Pest verschleppt.

Merke: Von der Zeit, daß ein Thier ist angesteckt worden, bis zu der Zeit, daß es sichtbar krank wird, verstreichen 6 bis 8 Tage, während welcher es gesund zu seyn scheint. Und

Merke: Da man ein angestecktes Stück Rindvieh, während jener 6 bis 8 Tage, leicht 20 bis 30 Stunden Weges treiben kann, so kann die Pest leicht 20 bis 30 Stunden weit unvermuthet gebracht werden.

(Der Schluß folgt.)

Brodts, Fleischs und Bier-Taxe der Stadt Esens für den Monat Sept. 1797.

| | |
|---|-----------------|
| Ein grob Rucken Brodt zu 7 $\frac{1}{2}$ Pfund | 6 Sgr. 10 |
| Ein fein Weizen Brodt ohne Coriaten zu 10 Loth | 1 |
| Ein fein Weizen Brodt mit Coriaten zu 9 Loth | 1 |
| Ein fein Brodt von halb Weizen und Rucken Mehl ohne Cor. zu 11 Loth | 1 |
| Ein fein Brodt von halb Rucken und Weizen Mehl mit Cor. zu 10 Loth | 1 |
| Ein fein Rucken Brodt ohne Coriaten zu 12 Loth | 1 |
| Ein fein Rucken Brodt mit Coriaten zu 11 Loth | 1 |
| Das übrige Weizen- und Rucken-Brodt in kleinerem oder größerm Format nach Proportion obiger Taxe. | |
| Das Pfund vom besten Rindfleisch | 4 $\frac{1}{2}$ |
| der mittlern Sorte | 3 $\frac{1}{2}$ |
| der geringsten | 2 |
| Das Pfund vom besten Kalbfleisch | 5 |
| der 2ten Sorte | 3 $\frac{1}{2}$ |
| der geringsten Sorte | 1 $\frac{1}{2}$ |
| Das Pfund vom besten Schaaf oder Lammfleisch | 3 $\frac{1}{2}$ |
| mittel Sorte | 2 |
| der geringsten Sorte | 1 $\frac{1}{2}$ |
| Die Loune vom besten Bier | 8 Nehr. |
| der Krug davon | 2 |
| Die Loune vom mittel Bier | 6 |
| der Krug davon | 18 |